



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 6/2020
26. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 297A – Dasnöckel – 4. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 132B)	2
• Kommunalwahlen am 13. September 2020 – hier: Einteilung des Wuppertal Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke	5
• Kommunalwahlen am 13. September 2020 – hier: Zweite Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal	8
• Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters – hier: Veränderung der Bodenschätzung auf Flächen der Landwirtschaft	18
• Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren	19
• Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dönberg	21
• Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dönberg	23
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	25
• Öffentliche Zustellungen	26

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 297A – Dasnöckel – 4. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 132B)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 297A - Dasnöckel - 4. Änderung (mit Flächennutzungsplanberichtigung 132B) - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes 297A – Dasnöckel – erfasst die Grundstücke Dasnöckel 14 und 16 sowie Ehrenhainstraße 119, 121 und 125 im Wohnquartier Höhe in Vohwinkel.
2. Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes 297A – Dasnöckel – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel:

Anpassung des vorhandenen Planungsrechtes zur Ermöglichung einer Kindertagesstätte und von Wohnnutzungen auf den ehemaligen Gemeinbedarfsflächen.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 06.02.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 13.02.2020

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung **Kommunalwahlen am 13. September 2020**

Einteilung des Wuppertaler Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2020 hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2020 das Wuppertaler Stadtgebiet in die nachfolgend aufgeführten 33 Wahlbezirke eingeteilt (§ 4 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 ([GV. NRW. S. 202](#))).

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), gebe ich die Einteilung öffentlich bekannt.

Stadtbezirke		Wahlbezirke	
Nr.	Name	Nr.	Name
0	Elberfeld	01	Elberfeld-Mitte
		02	Hombüchel
		03	Höchsten
		04	Ostersbaum
		05	Griffenberg
		06	Friedrichsberg
1	Elberfeld-West	11	Brill-Arrenberg
		12	Nützenberg-Zoo
		13	Sonnborn-Varresbeck
2	Uellendahl-Katernberg	21	Uellendahl-Ost
		22	Uellendahl-Mitte
		23	Uellendahl-West
		24	Katernberg
3	Vohwinkel	31	Vohwinkel-Ost
		32	Vohwinkel-West
		33	Vohwinkel-Nord
4	Cronenberg	41	Cronenberg-Süd
		42	Cronenberg-Nord
5	Barmen	51	Barmen-Mitte
		52	Sedansberg-Rott
		53	Loh-Unterbarmen
		54	Clausen-Hatzfeld
		55	Kothen-Lichtenplatz
6	Oberbarmen	61	Oberbarmen

		62	Wichlinghausen-Süd
		63	Wichlinghausen-Nord
		64	Nächstebreck
7	Heckinghausen	71	Heckinghausen-West
		72	Heckinghausen-Ost
8	Langerfeld-Beyenburg	81	Langerfeld-Nord
		82	Langerfeld-Süd-Beyenburg
9	Ronsdorf	91	Ronsdorf-Ost
		92	Ronsdorf-West

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist aus der Stadtkarte ersichtlich die bei der Wahlbehörde (Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Ressort 101.31, Zimmer C-206) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Wuppertal, den 20. Februar 2020

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung Kommunalwahlen am 13. September 2020

Zweite Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal

Gemäß §§ 24, 71 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie 46a und 46b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz, KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) sowie §§ 25, 26 und 31 der KWahlO weise ich hin.

Sämtliche Wahlvorschläge sind bis zum **59. Tag vor der Wahl (16. Juli 2020), 18:00 Uhr** in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Wuppertal, Wahlbehörde (Ressort 101.31), Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Postanschrift: 42269 Wuppertal), Zimmer C- 206, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, beseitigt werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle kostenlos ausgegeben werden. Dort kann auch die Abgrenzung der 10 Stadtbezirke und der 33 Wahlbezirke eingesehen werden.

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Frauen in gleichem Maße wie Männer aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben.

1. Gemeinsame Vorschriften zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Einzelbewerber können keine Reserveliste für die Wahl des Rates und keinen Wahlvorschlag für die Bezirksvertretungen einreichen.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer** Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. **Stimmberechtigt** ist, wer **am Tage des Zusammentritts der Versammlung** im Wahlgebiet für die Kommunalwahl wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet für die Kommunalwahlen wahlberechtigt ist. Für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 sind die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 1. August 2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen.

Gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung kann die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge auf Bewerberlisten sowie ggfs. die Bestimmung von Ersatzbewerbern in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Als Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist. **Wählbar** ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Zur Wählbarkeit des Oberbürgermeisters siehe nachstehend unter Ziffer 2.

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist u. a., wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Bewerben sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG, ist eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis erforderlich.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung des Wahlgebietes, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist,

- dass der für das Gebiet der Stadt Wuppertal zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- dass sie eine schriftliche Satzung und
- ein Programm hat.

Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben. Die Bekanntmachung des Innenministeriums NRW über die von der Nachweispflicht befreiten Parteien wird erst nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung im Ministerialblatt veröffentlicht werden. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Auf das Verfahren nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO wird hingewiesen.

Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen von Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die von der Wahlbehörde kostenfrei (ggf. in elektronischer Form) ausgegeben werden. Bei Anforderung der Formblätter sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen (§ 17 KWahlG).

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal nach dem Muster der Anlage 14a, b oder c bzw. Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter kann für die jeweilige Wahlart jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand Wahlvorschläge unterschiedlicher Wahlvorschlagsträger unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt. Je nach Wahlart ist eine unterschiedliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften vorzulegen; die Mindestwerte sind nachstehend jeweils angegeben.

Bei den Kommunalwahlen 2020 im Wahlgebiet Wuppertal sind von den Nachweisen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG sowie von der Sammlung von Unterstützungsunterschriften derzeit die Wahlvorschläge der nachfolgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Wählergemeinschaft für Wuppertal (WfW)
- Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen (PRO NRW)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- DIE REPUBLIKANER (REP)

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG).

Der jeweilige Wahlvorschlag soll auch die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und des Stellvertreters enthalten.

2. Wahl des Oberbürgermeisters

Das Wahlgebiet zur Wahl des Oberbürgermeisters umfasst das gesamte Wahlgebiet.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung -GO-).

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 5 GO wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können auch durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) und Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 20 KWahlG setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.

Sind an einem gemeinsamen Wahlvorschlag Parteien oder Wählergruppen beteiligt, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten haben, wird der gemeinsame Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel aufgrund des Ergebnisses der Partei oder Wählergruppe eingereicht, die die höchste Stimmenzahl erreicht hatte. Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Parteien oder Wählergruppen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge der Stimmenzahl bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets aufgeführt. Beteiligte Parteien oder Wählergruppen ohne Stimmen bei der letzten Vertretungswahl folgen in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen.

Andere gemeinsame Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach den Wahlvorschlägen von Trägern mit Stimmen bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets berücksichtigt. Maßgeblich für ihre Einreihung ist der Anfangsbuchstabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, die in dem gemeinsamen Wahlvorschlag alphabetisch an erster Stelle steht. Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Parteien oder Wählergruppen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen aufgeführt

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Gebiet der Stadt Wuppertal zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags in Wuppertal wahlberechtigt sein.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlags gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG erforderlich, muss er von mindestens **330** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. dies gilt nicht, wenn der bisherige Oberbürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden; dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum (Ober-)Bürgermeister oder Landrat kandidiert.
- die Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- bei Wahlvorschlägen einer Partei oder Wählergruppe die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO mit den Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO.

3. Wahl des Rates der Stadt

Von den 66 Mitgliedern des Rates der Stadt Wuppertal werden 33 in den Wahlbezirken und 33 aus den Reservelisten gewählt. Mit Bekanntmachung vom 26. Februar 2020 wurde die vom Wahlausschuss in der Sitzung am 20. Februar 2020 beschlossene Einteilung des Wuppertaler Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke veröffentlicht.

3.1. Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familienname und Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei Wahlvorschlägen von

Einzelbewerbern muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlags gemäß § 15 Abs. 2 KWahlG erforderlich, muss er von mindestens **20 im betreffenden Wahlbezirk Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.

3.2. Wahlvorschlag für die Reserveliste

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

Der Wahlvorschlag für die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzperson für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzperson für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vorname des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlags erforderlich, muss er von mindestens **100 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerber einzeln nach dem Muster der Anlage 12b; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11b abgegeben werden.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO erteilt werden. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

4. Wahl der Bezirksvertretungen

Auf die Bestimmungen des § 46 a KWahlG und des § 72 KWahlO wird verwiesen.

Insbesondere bitte ich zu beachten, dass

- Listenwahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in den Bezirksvertretungen von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können,
- sich die Zahl der erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG ermittelt (vgl. auch die Aufstellung unter 4.),
- ein Bewerber unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates der Stadt nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf.

Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11c zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind.

§ 16 KWahlG findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der Stadt Wuppertal zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss.

Soll ein Bewerber in einem Listenwahlvorschlag Ersatzperson für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Ist die Unterstützung des Wahlvorschlages erforderlich, muss er mindestens von der nach der Aufstellung unter Ziffer 5 genannten Zahl von Wahlberechtigten des betreffenden Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 46a Abs. 5 Satz 2 i.V. mit § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen.

Dem Listenwahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der Stadt Wuppertal seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c zur KWahlO gegeben werden.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c erteilt werden.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung auf dem Wahlbezirksvorschlag oder auf der Reserveliste vorhanden oder dem Wahlbezirksvorschlag oder der Reserveliste beigelegt ist.

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit der nach § 46a Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10b zur KWahlO abgegeben werden. Einer Bescheinigung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Wuppertal beigelegt ist.

Die Mitgliederzahl der Bezirksvertretungen richtet sich nach der Einwohnerzahl der Stadtbezirke. Sie beträgt gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal - unbeschadet des in der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 46a Abs. 6 KWahlG geregelten Verhältnisausgleichs - für die Stadtbezirke

Elberfeld	19
Elberfeld West	15
Uellendahl-Katernberg	17
Vohwinkel	15
Cronenberg	15
Barmen	19
Oberbarmen	17
Heckinghausen	15
Langerfeld-Beyenburg	15
Ronsdorf	15

5. Das Wuppertaler Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke und Wahlbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk	Anzahl der Unterstützungsunterschriften bei der Wahl der Bezirksvertretung	Wahlbezirk
0 Elberfeld	47	01 Elberfeld-Mitte 02 Hombüchel 03 Höchsten 04 Ostersbaum 05 Griffenberg 06 Friedrichsberg
1 Elberfeld-West	21	11 Brill-Arrenberg 12 Nützenberg-Zoo
2 Uellendahl-Katernberg	31	13 Sonnborn-Varresbeck 21 Uellendahl-Ost 22 Uellendahl-Mitte 23 Uellendahl-West 24 Katernberg
3 Vohwinkel	23	31 Vohwinkel-Ost 32 Vohwinkel-West 33 Vohwinkel-Nord
4 Cronenberg	18	41 Cronenberg-Süd 42 Cronenberg-Nord
5 Barmen	44	51 Barmen-Mitte 52 Sedansberg-Rott 53 Loh-Unterbarmen 54 Clausen-Hatzfeld 55 Kothen-Lichtenplatz
6 Oberbarmen	31	61 Oberbarmen 62 Wichlinghausen-Süd 63 Wichlinghausen-Nord 64 Nächstebreck
7 Heckinghausen	16	71 Heckinghausen-West 72 Heckinghausen-Ost
8 Langerfeld-Beyenburg	19	81 Langerfeld-Nord 82 Langereld- Süd-Beyenburg
9 Ronsdorf	17	91 Ronsdorf-Ost 92 Ronsdorf-West

6. Wahltermin

Gemäß Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. September 2019 (veröffentlicht im MBl. NRW. Ausgabe 2019 Nr. 19 vom 24.9.2019 Seite 399) finden die allgemeinen Kommunalwahlen am **13. September 2020** statt.

Wuppertal, den 20. Februar 2020

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

**Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister**

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Veränderung der Bodenschätzung auf Flächen der Landwirtschaft

Das Liegenschaftskataster wurde in der Zeit vom 01.01.2019 – 31.12.2019 in folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	15, 205 und 212 - 213
Beyenburg, Fluren	9, 15, 18 und 28
Cronenberg, Fluren	4 – 5 und 7
Dönberg, Fluren	1, 5 – 7 und 9 - 11
Elberfeld, Fluren	37, 231, 253, 256 – 257, 442, 446, 461, 465, 475, 477 und 479
Langerfeld	497 – 499, 501 – 506 und 514
Nächstebreck, Fluren	389, 395, 397, 416 – 417, 419, 542 - 543 und 546 - 547
Ronsdorf, Fluren	9, 14 – 15, 19, 33, 44 – 45, 52 – 53 und 66 - 67
Schöller, Fluren	8 und 20
Vohwinkel, Fluren	6, 8, 12 – 14, 18, 25 – 26 und 43

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

Die Bodenschätzung wurde auf Grund der Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes oder einer Aktualisierung des Liegenschaftskatasters verändert.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 05.03.2020 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-044 (Tel. 0202 / 563-4922), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache zur Vorbereitung der Unterlagen wäre hilfreich. Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 11.02.2020
I. V.

gez.

Beigeordneter Meyer

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung, werden die nachfolgenden Straßen mit Wirkung zum 01.03.2020 als Gemeindestraße gewidmet.

Widmung:

- Am Schmalenhof

der Bereich von der Einmündung der Straße Erbschlö einschließlich des Wendehammers (Gemarkung Ronsdorf, Flur 2, Flurstück 1407).

Die Widmung der Straße entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1115 V.

Der Gemeingebrauch wird auf Kraftfahrzeuge mit 12 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt.

- Hans-Rauhaus-Straße

der Bereich ab der westlichen Grundstücksgrenze in Höhe Haus-Nummer 16 und 23, hier das Grundstück ,Gemarkung Cronenberg, Flur 22, Flurstück 536.

Die Widmung der Straße entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 226.

Der Gemeingebrauch wird auf Kraftfahrzeuge mit 12 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt.

- Hermann-Ehlers-Straße

der Bereich zwischen den Haus-Nummern 11 und 27a, in nördlicher Richtung, bis zu den Stellplätzen vor Haus-Nr.19 (Gemarkung Elberfeld Flur 5, Flurstücke 1813, 1816, 1822, 1823, 1826, 1828, 1830, 1831, 1832 und 1833)

Die Widmung der Straße entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1080.

Der Gemeingebrauch wird auf Kraftfahrzeuge mit 12 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt.

- Korzertter Straße

der Bereich von der Einmündung der Straße Korzert (Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstück 4372) bis zur nördlichen Grundstücksgrenze in Höhe der Korzertter Straße Nr. 59

Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>
------	---

	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt -Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage -Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Wuppertal, den 12.02.2020

Der Oberbürgermeister

I. V.

gez. Meyer

Beigeordneter

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dönberg

vom 18.09.2019

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dönberg vom 31. März 2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 21.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird um Buchstabe i) ergänzt:

„i) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf einem Gemeinschaftsgrabfeld“

2. § 7 Abs. 10 enthält folgenden Wortlaut:

(10) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in dem Wahlgemeinschaftsgrab „Baumbestattung“ und in dem Urnen-Gemeinschaftsgrabfeld ist an den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages in Verbindung mit einer Treuhandstelle bzw. treuhänderischen Organisation gebunden. Der Dauergrabpflegevertrag ist für den Zeitraum des Nutzungsrechtes der Grabstelle abzuschließen und regelt über die dauernde Pflege hinaus die Anlage der Grabstätte sowie notwendige Überholungen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich kein Anspruch auf individuelle Bepflanzung und Pflege der Grabstelle. Die zu genehmigenden Grabplatten für das Urnen-Gemeinschaftsgrabfeld dürfen bei einer vorgeschriebenen Größe von 30 cm x 50 cm x Höhe durch einen Fachbetrieb nach § 21 der Friedhofsordnung gestaltet werden.“

3. § 8 enthält folgenden Wortlaut:

„Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung beträgt 30 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre
- (3) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre

4. § 34 enthält folgenden Wortlaut:

„Bekanntmachungen“

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in 42111 Wuppertal, Höhenstraße 30a für die Dauer von einer Woche.
Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Höhenstraße 30 in 42111 Wuppertal aus.

Seite 2

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wuppertal, den 18.09.2019

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Dönberg

**Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev. Kirchengemeinde Dönberg**

vom 18.09.2019

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Dönberg vom 22.06.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Nutzungsgebühren**

- | | |
|--|---------------|
| (1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | |
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.005,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) | 892,00 Euro |
| (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung von Tot und Fehlgeburten je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) | 435,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 630,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.101,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) | 654,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten je Grab und Jahr | 29,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr | 21,00 Euro |
| g) Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr je Grab und Jahr | 36,70 Euro |
| h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 43,60 Euro |

Seite 2

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Partnergrabstätte Rasen Erdbestattung 2-stellig (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.585,00 Euro
b)	Partnergrabstätte Rasen Urnenbeisetzung 2-stellig (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.800,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 15 Jahre)	654,00 Euro
d)	Erdbestattung „Baumbestattung“ je Grab	1.101,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Partnergrab Rasen Erdbestattung 2-stellig je Jahr	119,50 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Partnergrab Rasen Urnenbeisetzung 2-stellig je Jahr	120,00 Euro
g)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	43,60 Euro
h)	Verlängerungsgebühr „Baumbestattung“ je Grab und Jahr	36,70 Euro“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	400,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr	1.000,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	500,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	302,00 Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen	302,00 Euro
c)	Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	30,00 Euro
d)	Benutzung des Abschiedsraumes	120,00 Euro
e)	Einheitliche Namensplatte für Rasengräber nach § 4 Abs.1 und § 4 Abs.3 Buchstabe a) und b) dieser Satzung	200,00 Euro

Seite 3

4. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Gebühren für Umbettungen**

- | | |
|--|---------------|
| (1) Ausbettungen | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.200,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr je Grab | 2.500,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 500,00 Euro |
| (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.“ | |

5. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Sonstige Gebühren**

- | | |
|--|-------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 80,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 50,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstiger baulichen Anlagen | 50,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 50,00 Euro“ |

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wuppertal-Dönberg, den 18.09.2019

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Dönberg

Unterschriften

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle
2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO